

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der JIB Management GmbH (nachfolgend JIB), Dammstraße 28, 04229 Leipzig, für die Erbringung von Leistungen im Consulting (B2B/Geschäftskunden).

1. Allgemeines

- 1.1 JIB erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Etwaig bestehende und/oder vorliegende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn JIB diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn JIB in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden, ihre Leistung(en) an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistung(en) durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen JIB und ihren Kunden oder Business Partnern geschlossen werden. Soweit nachfolgend Regelungen für Kunden und Business Partner in gleicher Weise gelten, werden diese gemeinsam als Kunden bezeichnet.

2. Angebote und Preise

- 2.1 Angebote von JIB sind verbindlich. Erfolgt die Leistung durch JIB, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.
- 2.2 Die Leistung von JIB erfolgt zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen schriftlichen Dienstvertrages oder des mündlichen bzw. in Textform vorliegenden Angebotes von JIB. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
- 2.3 Individuelle Leistungen werden zu den im jeweiligen Angebot genannten Tages- bzw. Stundensätzen abgerechnet. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Wartestunden werden wie Arbeitsstunden berechnet. Tagessätze beziehen sich auf Arbeitstage je Berater, Stundensätze auf angefangene Stunden je Berater. Dies gilt auch, wenn die Leistung oder Teile hiervon nicht am Sitz den Kunden erbracht werden. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind in Angeboten genannte Aufwände und Zeiten Schätzungen. Eine erkennbare, nicht unerhebliche Überschreitung des geschätzten Aufwands teilt JIB dem Kunden unverzüglich mit.
- 2.4 Die Fahrtkosten mit Pkw betragen 0,80 Euro pro Kilometer. Fahrten mit Bahn (1. Klasse), einschließlich Zuschläge, bei Nachtfahrten Schlafwagen, und Taxi sowie Flüge (Economy in Deutschland, sonst Business) mit Flughafenzubringer und Parkgebühr werden laut Beleg abgerechnet. Reisezeiten werden pro Stunde mit 70 Prozent von 1/8 des vereinbarten Tagessatzes berechnet. Als Reisezeit gilt die geplante Fahrtzeit der schnellsten Route oder der schnellsten Bahnverbindung. Bei Flügen gilt die geplante Flugzeit zuzüglich geplanter An- und Abfahrtszeiten zum und vom Flughafen. Pauschalen können vereinbart werden. Übernachtungskosten werden direkt vor Ort vom Auftraggeber beglichen.
- 2.5 Vereinbarte Stundensätze gelten während der Arbeitszeit von Montag bis Freitag 7.00 bis 19.00 Uhr (exkl. Feiertage). Muss auf ausdrückliche Anforderung des Kunden zwischen 19.00 und 7.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleistet werden, gilt ein Zuschlag von 50 Prozent als vereinbart.
- 2.5 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise netto, zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Alle Beträge verstehen sich in Euro.
- 2.6. An Angebote ist JIB vier Wochen gebunden.

3. Leistungen

- 3.1 Inhalt, Beschaffenheit und Umfang der von JIB geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Dienstvertrag oder dem mündlichen bzw. in Textform vorliegenden Angebot von JIB.
- 3.2 Die Beurteilung unternehmerischer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegen allein beim Kunden.
- 3.2 Durch JIB erstellte Leitungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.3 Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelung aus Ziffer 3.2 und 3.3 ist JIB berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Die Geltendmachung weiterer Rechte ist nicht ausgeschlossen.

4. Laufzeit

- 4.1 Die Laufzeit von Verträgen wird ausschließlich einzelvertraglich geregelt. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, können Verträge mit einer Laufzeitvereinbarung von jedem Vertragspartner nach Ablauf der vertraglichen Grundlaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 4.2 Verträge können jedoch von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Nichterfüllung, dauerhafter Schlechterfüllung und unzumutbarem Verzug, unter Einschluss des Mängelbeseitigungszeitraums, vor.
- 4.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

5. Vergütung, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 5.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. 30 Tage nach Zugang der Rechnung kommt der Kunde in Verzug.
- 5.2 Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten von JIB gutgeschrieben ist.
- 5.3 Bei Verzug ist JIB berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht von JIB, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 5.4 Zur Aufrechnung von Forderungen sind die Parteien nur dann berechtigt, wenn ihre Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, sowie sie nicht auf Gegenansprüchen aus dem jeweils selben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Verschiedenes

- 6.1 JIB und der Kunde sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt diese Verpflichtung auch nach Beendigung eines zwischen JIB und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten verbindlich auferlegen.
- 6.2 Soweit JIB auf personenbezogene Daten des Kunden zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird sie ausschließlich als Auftragsdatenverarbeiter tätig (§ 11 Abs. 5 BDSG) und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. JIB wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z. B. zur Einhaltung von Löscho- und Sperrpflichten) für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Details für den Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Vertragspartner, soweit gemäß § 11 Abs. 2 BDSG oder aufgrund sonstiger Rechtsnormen notwendig, vor der Zugriffsmöglichkeit von JIB schriftlich vereinbaren. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes finden auch für Dritte und Unterbeauftragte in vollem Umfang Anwendung.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Vertragspartner, sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse, ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz von JIB. JIB ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu klagen.
- 7.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich schon jetzt, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere zu ersetzen bzw. Regelungslücken durch angemessene Regelungen zu füllen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen, ihrerseits aber wirksam sind.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Vertragspartnern geschlossener Verträge sollen in Textform vereinbart werden. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen 7 Tagen in Textform durch JIB bestätigt werden.